

Ordnungsbehördliche Verordnung

über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rheinbach vom 27.01.2010

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW S. 528/SGV NW 2060), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NW S. 274) und § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG) – in der Fassung vom 18.03.1975 (GV. NW S. 232/SGV NW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2006 (GV. NW S. 622) wird von der Stadt Rheinbach als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluß des Rates der Stadt Rheinbach vom 25.01.2010 und vom 28.09.1998 mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln vom 19.06.1998 für das Gebiet der Stadt Rheinbach folgende Verordnung erlassen:

1. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1 Begriffsbestimmungen

1. Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder eine öffentlich-rechtliche Widmung, die tatsächlich dem öffentlichen Verkehr dienen.

Zu den Verkehrsflächen gehören:

- 1) Die Straßen und Fahrbahnen, Park- und Haltebuchten, Bürgersteige, Wege, Gehwege, Radwege, Plätze, Brücken, Überführungen, Tunnel, Durchfahrten, Durchgänge, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind, Bordsteine, Rinnen einschließlich Sinkkasteneinläufe, Dämme, Gräben, Böschungen, Entwässerungsanlagen und Stützmauern;
 - 2) der Luftraum über den Verkehrsflächen;
 - 3) das Zubehör, das sind Verkehrszeichen und Einrichtungen aller Art, die der Sicherheit und der Leichtigkeit des Verkehrs oder dem Schutz der Anlieger dienen, und die Bepflanzungen.
2. Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

- 1) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen mit Ausnahme des Freizeitparkes, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
- 2) Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Wetterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
- 3) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen.

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat jeder sich so zu verhalten, daß andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
2. Wer eine Tätigkeit ausübt oder für eine Sache oder ein Tier verantwortlich ist, von der Gefahren für andere Personen oder Sachen ausgehen können, ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu ergreifen, die erforderlich sind, um die Gefahrenquelle zu sichern.
3. *Der Konsum von alkoholischen Getränken und die Benutzung von Glasflaschen/Gläsern ist untersagt:*
 - a) *im Bereich der Grabenstraße zwischen Schweigelstraße und Wilhelmsplatz*
 - b) *auf dem gesamten Deinzer Platz*
 - c) *Im Bereich der Straße "An der alten Molkerei "*

Das Verbot gilt von Freitags 18:00 Uhr bis Sonntags um 8:00 Uhr.

4. *An Weiberfastnacht gilt ein Glasverbot im Bereich der Innenstadt (begrenzt durch die Straßen Löherstraße, Grabenstraße, Martinstraße, Wälle, Bachstraße und im Bereich der Straße "An der alten Molkerei ").*
5. *Von den Ziffern 3 und 4 sind genehmigte Außengastronomien ausgenommen.*
6. Abs. 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung einschlägig.

2. Abschnitt

Besondere Vorschriften zum Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

1. Die Anlagen und Verkehrsflächen sind schonend zu behandeln. Es ist insbesondere untersagt,

- 1) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
- 2) in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen Anpflanzungen – mit Ausnahme von Rasenflächen – zu betreten;
- 3) in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen, zu bekleben oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
- 4) in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen Feuer anzuzünden; bzw. zu Grillen;
- 5) Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden;
- 6) Hydranten, Straßenrinnen und Einflußöffnungen oder Straßenkanäle zu verdecken oder ihre Gebrauchsfähigkeit sonstwie zu beeinträchtigen;
- 7) Schachtdeckel und andere Einrichtungen, die den Zugang zu Wasser-, Gas-, Elektrizitäts-, Fernmelde- oder ähnlichen, dem öffentlichen Interesse dienenden Anlagen vermitteln, zuzustellen oder ihre Benutzung auf andere Art und Weise zu verhindern.
- 8) in den Anlagen zu übernachten;
- 9) in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen zu zelten;
- 10) in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen – insbesondere auf Grünflächen – Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
- 11) in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen Hängematten und Schaukeln anzubringen;
- 12) die Anlagen zu befahren, soweit nicht eine über den Fußgängerbetrieb hinausgehende Benutzung ausdrücklich zugelassen ist; dies gilt nicht für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühlen, sofern dadurch nicht andere Personen in unzumutbarer Weise behindert werden;
- 13) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich von Ein- und Ausgängen auszuüben; die Vorschriften des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Satzungen bleiben hiervon unberührt;
- 14) in den Anlagen und auf den Verkehrsflächen zu lärmern;

- 15) aufdringliches und aggressives Betteln mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges oder beängstigendes Verhalten;
- 16) Verrichten der Notdurft außerhalb der hierfür vorgesehenen Toilettenanlagen;
- 17) in Anlagen und Verkehrsflächen Fahrzeuge zu reinigen.

§ 4

Verunreinigungsverbot

1. Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere
 - 1) das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
 - 2) das Klopfen und Ausschütteln von Teppichen, Tüchern, Kleidern, Polstern, Betten und ähnlichen Gegenständen innerhalb der geschlossenen Ortschaften aus offenen Fenstern und von Balkonen nach der Straßenseite hin, sofern sie weniger als 3 Meter von der Straße entfernt liegen;
 - 3) das Ausschütten jeglicher Schmutz- und Abwässer sowie das Ableiten von Regenwasser auf Straßen und Anlagen, wobei die ordnungsgemäße Einleitung in die städtische Kanalisation unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften angenommen ist;
 - 4) das Reparieren und Reinigen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen, die Vornahme sonstiger Reinigungen, bei denen Öl, Altöl Benzin oder ähnliche Stoffe in das öffentliche Kanalnetz oder in das Grundwasser gelangen können, sowie die Vornahme eines Ölwechsels auf Verkehrsflächen und in Anlagen;
 - 5) die Vornahme von Motor- und Unterbodenwäsche auf Verkehrsflächen und in Anlagen;
 - 6) das Ablassen und die Einleitung von Öl, Altöl, Benzin, Benzol und anderen wassergefährdenden Stoffen oder sonstigen flüssigen, schlammigen und/oder feuergefährlichen Stoffen oder von Säuren, säurehaltigen oder giftigen Flüssigkeiten auf die Straße oder in die Kanalisation; falls derartige Stoffe durch Unfall oder aus einem anderen Grunde auslaufen, hat der Verursacher alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Eindringen dieser Stoffe in das Grundwasser oder in die Kanalisation zu verhindern sowie dem Ordnungsamt der Stadt Rheinbach – außerhalb der Dienststunden der Polizei – sofort Mitteilung zu machen;
 - 7) der Transport von Flugasche, Flugsand oder ähnlichen Materialien auf offenen Lastkraftwagen, sofern diese Stoffe nicht abgedeckt oder in geschlossenen Behältnissen verfüllt worden sind.
2. Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muß er unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben

diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 200 Meter die Rückstände einzusammeln.

3. Die Absätze 1 und 2 finden nur insoweit Anwendung, als die Verunreinigungen nicht zu Verkehrserschwerungen oder –gefährdungen führen und damit in den Anwendungsbereich des § 32 Straßenverkehrsordnung fallen.

§ 5

Werbung, wildes Plakatieren

1. Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
2. Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
3. Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen, für von der Stadt konzeSSIONierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, daß sie verunstaltend wirken.

§ 6

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

1. Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
2. Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, zum Beispiel zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung, dient.

§ 7

Kinderspielplätze

1. Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
2. Das Fahren mit Skateboards, In-Line-Skatern oder vergleichbaren Gegenständen, Ballspiele jeglicher Art sowie andere Tätigkeiten, welche die bestimmungsgemäße Nutzung der Kinderspielplätze beeinträchtigen können, sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, daß hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
3. Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

4. Die Benutzung der Kinderspielplätze ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit gestattet. Das Rauchen und der Konsum von Alkohol und anderen Rauschmitteln auf den Kinderspielplätzen ist verboten.

3. Abschnitt

Besondere Vorschriften zum Verhalten im Bereich des Abfallwesens

§ 8

Öffentliche Abfallbehälter

Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Müll darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

§ 9

Bereitstellung für die Müllabfuhr

1. Die für die Aufnahme von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Müll vorgesehenen, gefüllten Abfallbehälter dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, daß eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Es ist verboten, explosive, feuergefährliche oder giftig Stoffe in die Abfallbehälter einzufüllen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so zu verpacken, daß eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
2. Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Bioabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
3. Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

§ 10

Sammelbehälter

1. Sammelbehälter für Altglas, Altpapier etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden.
2. Das Einbringen von gewerblichem Recyclingmüll in Sammelbehälter, die in Anlagen oder auf Verkehrsflächen aufgestellt sind, ist verboten.

3. Das Abstellen von Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Sammelbehältern ist verboten.
4. Die Absätze 1 bis 3 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigung nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 Straßenverkehrsordnung nicht anwendbar ist.

4. Abschnitt **Besondere Pflichten für Eigentümer und Nutzungsberechtigte** **von Grundstücken**

§ 11 **Hausnummernschilder**

1. Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muß von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
2. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Haupteingang deutlich sichtbar anzubringen. Liegt der Haupteingang nicht an der Straßenseite, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstücks, und zwar an der dem Haupteingang zunächst liegenden Hauswand anzubringen. Ist ein Vorgarten vorhanden, der das Wohngebäude zur Straße hin verdeckt oder die Hausnummer nicht erkennen läßt, so ist sie an der Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. Eingangstür zu befestigen, ggf. separat anzubringen.
3. Bei Umnummerierung darf das bisherige Nummernschild während einer Übergangszeit von 1 Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, daß die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 12 **Öffentliche Hinweisschilder**

1. Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dinglich Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, daß Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder in sonstiger Weise an den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
2. Es ist untersagt, die in Abs. 1 genannten Zeichen, Aufschriften oder sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

5. Abschnitt
Besondere Vorschriften zum Schutz vor Gefahren,
die von Sachen und Tieren ausgehen können

§ 13

Sicherung besonderer Gefahrenquellen; besondere Vorsichtsmaßnahmen

1. Schneeüberhang sowie Eiszapfen an Gebäuden insbesondere an Dachrinnen, sind von den Ordnungspflichtigen zu entfernen, wenn Personen oder Sachen ansonsten gefährdet werden könnten.
2. Blumentöpfe und –kästen sind gegen Herabstürzen zu sichern.
3. Frisch gestrichene, öffentlich zugängliche Gegenstände und Flächen sind durch einen auffallenden Hinweis kenntlich zu machen.
4. Straßenwärts gelegene Kellerluken, Brunnen, Gruben und ähnliche Öffnungen müssen mit festen Türen und Deckeln verschlossen sein, die so beschaffen und befestigt sind, daß sie von Unbefugten nicht geöffnet werden können und keine Gefährdung von Straßenpassanten hervorrufen.
5. In den öffentlichen Verkehrsraum hervorragende Treppen, Rampen, Kratzeisen, Prellsteine und Vergitterungen müssen ausreichend kenntlich gemacht werden.
6. Fahnen, Dekorationen oder Spruchbänder sind so anzubringen, daß sie nicht mit Strom- und Fernsprechleitungen in Berührung kommen können und jede Gefährdung oder Beschädigung von Personen oder Sachen ausgeschlossen ist.

§ 14

Tiere

1. Auf Verkehrsflächen und in Anlagen sind Hunde an der Leine zu führen.
2. Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat die durch die Tiere verursachten Verunreinigungen unverzüglich und schadlos zu beseitigen.
3. Wildlebende Katzen und Tauben dürfen nicht gefüttert werden.
4. Von den Regelungen in Abs. 1 und 2 ausgenommen sind Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.

6. Abschnitt
Besondere Vorschriften zum Schutz vor Gefahren und Belästigungen,
die von der Landwirtschaft ausgehen können.

§ 15
Landwirtschaftliche Arbeiten

1. Das Überackern und Abpflügen von Straßen, Wirtschaftswegen, Rasenkanten, Böschungen und Gräben ist verboten.
2. Während der Arbeiten auf den Feldern ist das Wenden von Gespannen, Zugmaschinen und Ackergeräten auf den an die Felder angrenzenden Straßen und Wirtschaftswegen, abgesehen von unumgänglichen Ausnahmefällen, nicht gestattet.

§ 16
Einleitung landwirtschaftlicher flüssiger Abfälle

Das Einleiten von Jauche, Abgängen von geschlachtetem Vieh, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Schmutzwässern in Abflurrinnen, Gräben und Straßenentwässerungskanäle ist untersagt.

§ 17
Fäkalien- und Düngerabfuhr

1. Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie anderer Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und der übrigen einschlägigen Vorschriften vorzunehmen. Das heißt, daß schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden sind, soweit es nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.
2. Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Dungstoffe und Klärschlamm dürfen nur in dichten und verschlossenen Behältern befördert werden. Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut ständig abzudecken, um Geruchsverbreitung zu verhindern.
3. Jauche, Gülle und andere flüssige oder feste übelriechende Dungstoffe oder Klärschlämme sind in Ackerböden ohne Bewuchs unverzüglich so einzuarbeiten, daß Geruchsbelästigungen soweit als möglich nicht mehr eintreten.

7. Abschnitt Besondere Vorschriften zum Schutz vor Lärm

§ 18 Lärmentwicklung

1. Die Benutzung oder der Betrieb von motorbetriebenen Geräten wie z.B. Kreissägen, Rasenmähern oder Bohrmaschinen, die nach Lage der Örtlichkeit ungewöhnliche, die Ruhe störende Geräusche verursachen, sind in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr (allgemeine Ruhezeit) und von **20.00 Uhr** bis 08.00 Uhr verboten. Dies gilt nicht für Baustellen-, Ernte- oder sonstige gewerbliche und landwirtschaftliche Tätigkeiten.
2. Teppiche, Matratzen oder ähnliche Gegenstände dürfen nur an Werktagen von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis **20.00 Uhr** geklopft werden.
3. Ausnahmen können im Einzelfall gestattet werden, wenn dies das öffentliche Interesse erfordert.

§ 19 Ausnahmen vom Verbot ruhestörender Betätigung während der Nachtzeit

1. Vom Verbot der Betätigungen, die die Nachtruhe (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) zu stören geeignet sind, werden gem. § 9 Abs. 3 und § 10 Abs. 4 Landesimmissionsschutzgesetz folgende Ausnahmen zugelassen:
 - 1) Für die Nacht vom 31.12. auf den 01.01. bis 02.00 Uhr;
 - 2) für die Nacht vom 30.04. auf den 01.05. bis 02.00 Uhr;
 - 3) für die jeweils jährlich im Marktverzeichnis festgesetzten Kirmesse in den 10 Stadtteilen bis 24.00 Uhr;
 - 4) für die Karnevalstage: Weiberfastnacht, Karnevalssamstag, -sonntag, -montag und -dienstag bis 02.00 Uhr.
2. Die Ausnahme unter 3) ist auf den jeweiligen Festplatz beschränkt. Im übrigen ist der Betrieb von Lautsprecheranlagen außerhalb der hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten nur bis 22.00 Uhr erlaubt.

8. Abschnitt Bußgeld und Schlußvorschriften

§ 20 Erlaubnisse, Ausnahmen

Der Bürgermeister kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des Antragstellers die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen nicht nur geringfügig überwiegen.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1) die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 Abs. 2, **3 und 4** dieser Verordnung,
 - 2) die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 dieser Verordnung,
 - 3) das Verunreinigungsverbot gem. § 4 dieser Verordnung,
 - 4) das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 5 dieser Verordnung,
 - 5) das Auf- und Abstellverbot für Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen gem. § 6 dieser Verordnung,
 - 6) das Verbot des unbefugten Benutzens der Kinderspielplätze gem. § 7 dieser Verordnung,
 - 7) das Verbot hinsichtlich des Einfüllens von Müll in öffentliche Abfallbehälter gem. § 8 dieser Verordnung,
 - 8) das Verbot hinsichtlich des Bereitstellens von Müll gem. § 9 dieser Verordnung,
 - 9) das Verbot hinsichtlich der Sammelbehälter gem. § 10 dieser Verordnung,
 - 10) die Hausnumerierungspflicht gem. § 11 dieser Verordnung,
 - 11) die Duldungspflicht gem. § 12 dieser Verordnung,
 - 12) die Schutzvorkehrungspflicht gem. § 13 dieser Verordnung,
 - 13) das Fütterungsverbot , **Anleingebot** und das Unratbeseitigungsgebot gem. § 14 dieser Verordnung,
 - 14) das Verbot hinsichtlich landwirtschaftlicher Arbeiten gem. § 15 dieser Verordnung,

- 15) das Verbot hinsichtlich der Einleitung landwirtschaftlicher Abfälle gem. § 16 dieser Verordnung,
 - 16) das Verbot hinsichtlich der Lärmentwicklung gem. § 18 dieser Verordnung verletzt.
2. Ordnungswidrig gem. § 17 Landesimmissionsschutzgesetz handelt, wer
 - 1) der Verpflichtung hinsichtlich der Fäkalien- und Düngerabfuhr gemäß § 17 dieser Verordnung oder
 - 2) der Ausnahmeregelung des § 19 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
 3. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 22

Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Rheinbach vom 12.10.1998 außer Kraft.

Veröffentlicht in „kultur und gewerbe“, Sonderdruck 1/2010 vom 29.01.2010